



Dezernat II

Personal- und Organisationsamt

Datum 06.05.2026

Gz. 10.22-11.51.00-

1/2026-1/2026-

180932/2026

Telefon 56-2133

Behandlung	Gremium	Datum	Status
Vorberatung	Verwaltungsausschuss	13.07.2026	nicht öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	27.07.2026	öffentlich

Anlagen

Betreff

Antrag nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz (KommRegBefrG) - Entscheidung über die Umsetzung der Genehmigung des Finanzministeriums zur Befreiung von der Satzungspflicht nach § 62a Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW)

I. Antrag

1. Kenntnisaufnahme der befristet für die Dauer der Erprobung erteilten Genehmigung des Finanzministeriums vom 22.04.2026 nach § 3 KommRegBefrG bei Anwendung von § 62a LBesGBW (Vertretungszulage).
2. Zustimmung zur Umsetzung der in Ziffer 1. genannten Genehmigung bei der Stadt Heilbronn befristet für die Dauer der Erprobung bis 31.12.2030.

II. Sachverhalt

Der Gemeinderat wurde mit Bekanntgabe im Umlauf in der öffentlichen Sitzung am 26.03.2026 darüber informiert, dass beim zuständigen Finanzministerium Baden-Württemberg ein Antrag nach § 3 KommRegBefrG für die Landesnorm § 62a Absatz 4 LBesGBW gestellt wurde.

Der genannte Antrag wurde wie folgt gestellt:

„Beschreibung des Antrags

Befreiung/Ausnahme von der Satzungspflicht zur Festlegung eines höherwertigen Amtes im Sinne des § 62a Absatz 1 Satz 1 LBesG BW innerhalb der Organisationsstruktur der Stadt Heilbronn für Führungsstellen innerhalb der Organisationsstruktur der Stadt Heilbronn.

Gegenwärtige Situation und Handlungsbedarf

Zur Festlegung für welche Hierarchieebene innerhalb der Organisationsstruktur der Stadt Heilbronn eine Vertretungszulage für ein höherwertiges Amt im Sinne von § 62a Abs. 1 Satz 1 LBesG BW gewährt werden kann, ist ein aufwändiges Satzungsverfahren mit Beratungsvorlagen und Erörterung in den zuständigen Gremien (Ausschüssen und Gemeinderat) und Veröffentlichung der Satzung notwendig. Zudem müsste eine Satzungsregelung alle Eventualitäten erfassen, die auftreten können.

Es besteht keine Möglichkeit für den Dienstherrn zur kurzfristigen Umsetzung einer Vertretungszulage zur Motivation der Beamtinnen und Beamten, die kommissarische Vertretung von Führungsfunktionen zu übernehmen und damit Stärkung der Beamtinnen und Beamten und Honorierung des überdurchschnittlichen Einsatzes, der für die Funktion erforderlich ist.

Angestrebte alternative Zielsetzung

Festlegung der Hierarchieebenen für die Möglichkeit zur Gewährung einer Vertretungszulage für die befristete Übernahme eines höherwertigen Amtes mit Vorgesetztenfunktion durch die Verwaltung/den Dienstherrn. Umsetzung und Gewährung der Zulage in Höhe der Differenz zwischen der Dienstpostenbewertung der zu vertretenden Stelle und der dienstrechtlichen Besoldung des Vertreters bzw. in Höhe der gesetzlichen Regelungen in § 62a Absatz 3 LBesG BW unter Berücksichtigung des Umfangs der übernommenen Vertretungsaufgaben nach Ermessen des Dienstherrn.

Kurzfristige, einzelfallbezogene Umsetzung durch den Dienstherrn notwendig. Motivation der Beamtinnen und Beamten die kommissarische Vertretung von Führungsfunktionen zu übernehmen und damit Stärkung der Beamtinnen und Beamten und Honorierung des überdurchschnittlichen Einsatzes, der für die Funktion erforderlich ist.

Dauer der Erprobung: 31.12.2030.“

Der Antrag wurde durch das Finanzministerium Baden-Württemberg am 22.04.2026 genehmigt. Hierüber wird der Gemeinderat mit dieser Drucksache informiert. Das Tarifrecht bietet bereits die Möglichkeit für die Gewährung einer Zulage für die befristete Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit. Eine Umsetzung der Ausnahmegenehmigung ist sinnvoll und das KommRegBefrG bietet die Möglichkeit dies „bürokratieärmer“ zu erproben.

Nach § 24 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung trifft der Gemeinderat als Hauptorgan in diesem Fall die Entscheidung (§ 3 Absatz 5 KommRegBefrG), ob er der Umsetzung der erteilten Befreiung in diesem Fall zustimmt.

III. Finanzwirtschaft

Die Finanzierung erfolgt innerhalb der Budgeteinheit Personal.

IV. Bürgerbeteiligung/Vorhaben

-

V. Klimarelevante Auswirkungen

Keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.

Begründung:

-